

Ortsgemeinde Sippersfeld
Verbandsgemeinde Winnweiler
Donnersbergkreis

Änderung des
Bebauungsplanes „Kirchstraße“
im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

Abwägungsunterlagen

Empfehlungen zu den Stellungnahmen der Öffentlichkeit
gemäß § 3 II BauGB und der Behörden und sonstigen Träger
öffentlicher Belange gem. § 4 II BauGB

1. Beteiligungszeitraum und Fristen

Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 20.07.2022 zur Abgabe von Stellungnahmen zum Änderungsplan „Kirchstraße“ für die Gemeinde Sippersfeld gebeten.

Die Offenlage gemäß § 3 II BauGB wurde am 20.07.2022 ortsüblich bekannt gemacht. Vom 28.07.2022 bis zum 31.08.2022 fand die öffentliche Auslegung des o. g. Satzungsentwurfs statt.

Belange, die von den Trägern öffentlicher Belange nicht innerhalb der angemessenen Frist vorgetragen wurden, müssen in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB von der Gemeinde nicht berücksichtigt werden. Dies gilt jedoch nicht, wenn später von einem Träger öffentlicher Belange vorgebrachte Belange der Ortsgemeinde, auch ohne sein Vorbringen bekannt sein oder hätten bekannt sein müssen oder sie für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind.

2. Empfehlungen zu den Stellungnahmen

Nachfolgend werden durch die mb.ingenieure GmbH, Rockenhausen, Empfehlungen zu eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange (Behörden) abgegeben. Die Empfehlungen dienen der Gemeinde als Entscheidungshilfe für die Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB. Die Beratung und Beschlussfassung zu den Anregungen im Gemeinderat stellt dabei den Kernbereich der Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander dar.

Eine sorgfältige Abwägung, zu der auch eine übersichtliche Wiedergabe im gemeindlichen Beschluss gehört, ist eine Grundvoraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit des Bauleitplanes. Aus dem Abwägungsprotokoll sollte hervorgehen, dass sich der Gemeinderat ernsthaft mit den Hinweisen und Anregungen auseinandergesetzt hat. Ein bloßes „Zurückweisen“ von Anregungen ohne inhaltliche Auseinandersetzung oder Begründung ist verfahrensschädlich.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange. Für Träger, die keine Bedenken, Anregungen oder Einwendungen erhoben haben, werden keine Abwägungsunterlagen erstellt.

	Beteiligung TÖB	Stellungnahmen vom:	ja	nein
2.5	Bürger 1, Sippersfeld	26. Juli 2022	siehe Schreiben	
2.8	Amprion GmbH, Dortmund	21. Juli 2022		X
2.9	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz u. Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn	26. Juli 2022		X
2.10	Bundesnetzagentur,			
2.11	DBD Deutsche Breitband Dienste GmbH,			
2.12	Deutsche Glasfaser	20. Juli 2022		X
2.13	Deutsche Telekom Technik GmbH, Kaiserslautern	27. Juli 2022	siehe Schreiben	
2.14	E-Plus Mobilfunk GmbH & Co KG,			
2.15	Ericsson Services GmbH, Düsseldorf	15. August 2022		X
2.16	Inexio KGaA, Saarlouis	22. Juli 2022		X
2.17	Pfalzconnect,			
2.18	Pfalzgas, AG, Ludwigshafen			
2.19	PfalzKom Gesellschaft für Telekommunikations mbH,	02. September 2022		X
2.20	Pfalzwerke AG, Ludwigshafen	24. August 2022	Hinweise	
2.21	PLEDoc GmbH, Essen	02. August 2022	siehe Schreiben	
2.22	Telefonica Germany GmbH & Co. OHG,			
2.23	Telekom BeKa Trassenschutz,	26. August 2022		X
2.24	Vodafone GmbH / Kabel Deutschland GmbH, Nürnberg	16. August 2022	siehe Schreiben	
2.25	Jüdische Kultusgemeinde, Speyer			
2.26	Katholische Kirchengemeinde, Winnweiler			
2.27	Protestantische Kirchengemeinde			

	Winnweiler,			
2.28	Kreisverwaltung Donnersbergkreis Referat Abfallentsorgung Kirchheimbolanden	28. Juli 2022	siehe Schreiben	
2.29	Kreisverwaltung Donnersbergkreis Abteilung Gesundheit, Kirchheimbolanden	27. Juli 2022		X
2.30	Kreisverwaltung Donnersbergkreis Brandschutz, Kirchheimbolanden			
2.31	Kreisverwaltung Donnersbergkreis Denkmalschutz, Kirchheimbolanden			
2.32	Kreisverwaltung Donnersbergkreis Kreisbauamt, Untere Landesplanungsbehörde, Kirchheimbolanden	05. September 2022	Hinweise	
2.33	Kreisverwaltung Donnersbergkreis Untere Immissionsschutzbehörde, Kirchheimbolanden			
2.34	Kreisverwaltung Donnersbergkreis Untere Naturschutzbehörde, Kirchheimbolanden	30. August 2022	siehe Schreiben	
2.35	Kreisverwaltung Donnersbergkreis Untere Verkehrsbehörde, Kirchheimbolanden			
2.36	Kreisverwaltung Donnersbergkreis Untere Wasserbehörde, Kirchheimbolanden	07. September 2022	siehe Schreiben	
2.37	Kreisverwaltung Donnersbergkreis Veterinäramt, Kirchheimbolanden	01. August 2022		X
2.38	mb.ingenieure GmbH, Rockenhausen			
2.39	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben,			
2.40	Deutscher Wetterdienst, Offenbach	26. August 2022		X
2.41	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westpfalz, Kaiserslautern	22. Juli 2022		X

2.42	Generaldirektion Kulturelles Erbe Direktion Landesarchäologie, Koblenz	21. Juli 2022		X
2.43	Generaldirektion Kulturelles Erbe Landesdenkmalpflege, Mainz	09. September 2022	siehe Schreiben	
2.44	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie Speyer	26. Juli 2022	siehe Schreiben	
2.45	Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e.V., Mainz			
2.46	Kreisverwaltung Donnersbergkreis Ordnungsamt/ Friedhof, Kirchheimbolanden			
2.47	Landesaktionsgemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V., Obermoschel			
2.48	Landesamt für Geologie und Bergbau, Mainz			
2.49	Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Kaiserslautern			
2.50	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Kaiserslautern	24. August 2022		X
2.51	Planungsgemeinschaft Westpfalz, Kaiserslautern	31. August 2022	siehe Schreiben	
2.52	Pollichia e.V. Geschäftsstelle Haus der Artenvielfalt, Neustadt a.d.W.			
2.53	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Neustadt a.d.W.			
2.54	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasser-, Abfall, Boden, Kaiserslautern	24. August 2022	siehe Schreiben	
2.55	Vermessungs- und Katasteramt, Pirmasens	16. August 2022		X

2.56	Zweckverband Wasserversorgung, Weilerbach	10. August 2022		X
2.57	Bauern- und Winzerverband, RLP			
2.58	Bund für Umwelt- und Naturschutz, Landesverband Rheinland-Pfalz			
2.59	Landesverband Gartenbau, Bad Kreuznach			
2.60	Naturfreunde RLP, Ludwigshafen			
2.61	Naturschutzbund Deutschland, RLP, Mainz			
2.62	Verbandsgemeindeverwaltung Eisenberg			
2.63	Verbandsgemeindeverwaltung Enkenbach-Alsenborn			
2.64	Ortsgemeinde Börrstadt			
2.65	Ortsgemeinde Breunigweiler			
2.66	Ortsgemeinde Gonbach			
2.67	Ortsgemeinde Sippersfeld			
2.68	Ortsgemeinde Winnweiler			
2.69	Verbandsgemeinde Winnweiler, Feuerwehr			
2.70	Verbandsgemeinde Winnweiler, Straßenbaulastträger	29. Juli 2022		X
2.71	Verbandsgemeinde Winnweiler, Werke/ Referat 5			

Abwägungsempfehlungen

Die nachfolgend wiedergegebenen Stellungnahmen haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Ihre Wiedergabe dient lediglich zum besseren Verständnis der Abwägungsempfehlungen.

Träger öffentlicher Belange Naturschutzverband Bürger

OZ 2.5 Bürger 1, Sippersfeld

Stellungnahme vom 26. Juli 2022

Unterscheidung: - private Grünfläche (Gartengrundstück)
 - künftige Nutzung
 - Gartenland (Schrebergarten) derzeitige Nutzung

Und die damit verbundenen Auswirkungen für die Eigentümer

Bezug: Telefonat am 26.07.2022 mit Frau Luft.

Abwägungsempfehlung

Zur Kenntnis genommen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes sieht nun vor, die rückwärtig gelegenen Gartenflächen zu erhalten. Im nördlichen Geltungsbereich werden gemäß Eintrag in der Planurkunde private Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Dauerkleingärten“ festgesetzt. Betroffen sind hierbei die Flurstücksnummern 151, 152, 153, 154, 155 und 156, die nicht mehr als Bauflächen realisiert werden sollen, sondern als künftige „Dauerkleingärten“ festgesetzt werden. Demnach wird die derzeitige Nutzung der Schrebergärten im Bestand durch die Änderung des B-Plans wieder sichergestellt. Eine bauliche Entwicklung soll laut Änderungsplanung nicht mehr fortgeführt werden. Eine Bebauungsplanänderung oder -ergänzung wird nicht erforderlich.

Träger öffentlicher Belange Naturschutzverband Bürger

OZ 2.20 Pfalzwerke Netz AG, Ludwigshafen

Stellungnahme vom 24. August 2022

Im Rahmen unserer Beteiligung an dem im Betreff genannten Verfahren geben wir folgende Stellungnahme ab.

Die mitgeteilte Planung berührt Belange unseres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches sowie Belange der Ortsgemeinde Sippersfeld. Es bestehen keine Bedenken. Wir geben jedoch nachstehende Anregungen an Sie weiter und bitten um Berücksichtigung.

Im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes (Plangebiet) befinden sich derzeit nachstehend aufgeführte Versorgungseinrichtungen:

lfd. Nr.	Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG
1	0,4-kV-Niederspannungskabelleitungen, Ortsnetz Sippersfeld (Hausanschluss)

lfd. Nr.	Versorgungseinrichtungen der OG Sippersfeld
2	0,4-kV-Niederspannungsfrei-/ -kabelleitungen und Leuchten (Straßenbeleuchtungsanlage)

Zur Information/Bestätigung über den Bestand dieser Versorgungseinrichtungen haben wir als Anlage einen aktuelle Planauszug unserer Bestandsdokumentation beigelegt.

Bereits an dieser Stelle weisen wir aber ausdrücklich auf folgenden Sachverhalt hin:

Diese Auskunft darf nur für Planungszwecke verwendet werden. Vor Baubeginn muss daher unbedingt eine aktuelle Planauskunft über die Online Planauskunft der Pfalzwerke Netz AG eingeholt werden, die auf der Webseite der Pfalzwerke Netz AG – <https://www.pfalzwerke-netz.de/service/kundenservice/online-planauskunft> – zur Verfügung steht.

Die vorgenannten Versorgungseinrichtungen sind in den Textfestsetzungen zum Bebauungsplan bereits ausreichend berücksichtigt. Sie bedürfen keiner zeichnerischen Berücksichtigung im Bebauungsplan.

Nicht Regelungsgegenstand des Bebauungsplanes – Kontakt für Erschließungs- und Baumaßnahmen:

Zur Abstimmung der Erschließungs- und Baumaßnahmen bitten wir um **möglichst frühzeitige** Kontaktaufnahme mit unserem nachstehend aufgeführten Ansprechpartner in unserem Unternehmen:

Pfalzwerke Netz AG Netzbau Ortsnetzbau West Standort Otterbach Lauterhofstraße 2 67731 Otterbach	Herr Pfaff Telefon: 06301 705 - 304 Telefax: 06301 705 - 349 Michael.Pfaff@pfalzwerke-netz.de
---	--

Wir bitten Sie um weitere Beteiligung an dem Verfahren und nach dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes um Zusendung der rechtskräftig gewordenen Unterlagen (gerne auf elektronischem Wege), ausschließlich zur Verwendung in unserem Unternehmen.

Abwägungsempfehlung

Zur Kenntnis genommen.

Die behördlichen Anregungen werden im vorliegenden Bebauungsplan bereits berücksichtigt. Es wird empfohlen, eine möglichst frühzeitige Kontaktaufnahme in Bezug auf die Erschließungs- und Baumaßnahmen mit den Pfalzwerken Netz AG durchzuführen. Des Weiteren sind die Unterlagen nach Satzungsbeschluss bzw. nach In-Kraft-Treten an die Pfalzwerke Netz AG weiterzuleiten.

Eine Bebauungsplanänderung oder -ergänzung wird nicht erforderlich.

Träger öffentlicher Belange Naturschutzverband Bürger

OZ 2.28 KV Donnersbergkreis Referat Abfallentsorgung Kirchheimbolanden

Stellungnahme vom 28. Juli 2022

Bezüglich der Beteiligung zum Bebauungsplanverfahren „Kirchstraße, 1. Änderung“ in der OG Sippersfeld ist aus abfallrechtlichen Gesichtspunkten auf folgendes hinzuweisen.

Eine ordnungsgemäße Entsorgung der hier anfallenden Abfälle muss im Rahmen der Verkehrssicherungspflichten und der Sicherheitstechnischen Anforderungen an Straßen und Fahrwegen für die Sammlung von Abfällen (DGUV Informationen 214-033) gewährleistet sein.

Gemäß § 16 DGUV Vorschrift 44 in der derzeit gültigen Fassung darf Müll nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu Müllbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Eine identische Forderung ergibt sich aus § 4 Abs. 3 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV).

Sackgassen, die nach dem Erlass der DGUV Vorschrift 43 Unfallverhütungsvorschrift „Müllbeseitigung“ am 01.10.79 gebaut wurden, müssen zur Müllbeseitigung durch Abfallsammelfahrzeuge an ihrem Ende über geeignete, für den öffentlichen Verkehr freigegebene Wendeanlagen verfügen. Zu den Wendeanlagen gehören in diesem Zusammenhang Wendekreise, Wendeschleifen und Wendehammer.

Ist dies nicht möglich, sind durch die Gemeinde Abfallsammelplätze an der nächsten für das Abfallsammelfahrzeug sicher befahrbaren Straße einzurichten, an denen die Abfallsammelbehälter / Abfallsäcke der Anwohner zur Abfuhr durch die Abfallsammelfahrzeuge bereitgestellt werden können.

Des Weiteren dürfen Abfallsammelfahrzeuge nur öffentliche Straßen und Plätze anfahren. Privatwege dürfen nicht befahren werden.

Fahrbahnen müssen als Anliegerstraßen oder -wege ohne Begegnungsverkehr bei geradem Straßenverlauf grundsätzlich eine Breite von mindestens 3,55 m aufweisen. Diese Zahl ergibt sich aus der nach StVZO zulässigen Fahrzeugbreite von 2,55 m und einem seitlichen Sicherheitsabstand von je 0,5 m. Dieser Abstand wird sowohl in der Sicherheitstechnik als auch im Verkehrsrecht als Mindestmaß angesehen.

Fahrbahnen müssen als Anliegerstraßen oder -wege mit Begegnungsverkehr grundsätzlich eine Breite von mindestens 4,75 m aufweisen.

Bei Einrichtung von Parkmöglichkeiten ist auf die Einhaltung der Mindestbreite zu achten. Es ist sicherzustellen, dass die Straßen an den Abfuhrtagen nicht durch parkende Fahrzeuge verengt wird.

Abwägungsempfehlung

Zur Kenntnis genommen.

Die behördlichen Anregungen werden im vorliegenden Bebauungsplan grundsätzlich berücksichtigt. Die allgemeinen Hinweise werden in der weiteren Erschließungsplanung beachtet.

Eine Bebauungsplanänderung oder -ergänzung wird nicht erforderlich.

Träger öffentlicher Belange Naturschutzverband Bürger

OZ 2.32 KV Donnersbergkreis Untere Landesplanungsbehörde Kirchheimbolanden

Stellungnahme vom 05. September 2022

Für die Aufstellung des o. g. Bebauungsplans werden seitens der unteren Landesplanungsbehörde **keine Einwendungen** erhoben.

Es werden folgende Hinweise gegeben:

- Im Flächennutzungsplanentwurf ist die Darstellung entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfs anzupassen. Die Planung ist nicht vollständig aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Eine Genehmigung des Bebauungsplans durch die untere Landesplanungsbehörde ist jedoch nicht erforderlich, da der Plan nach den Vorgaben des § 13 a BauGB aufgestellt wird.
- Die Anpassung ist in das Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans zu integrieren. Da die verbleibende bebaubare Fläche des Plangebiets kleiner als 2.000 m² ist, fällt sie aus der Schwellenwertbetrachtung heraus. Für Sippersfeld ergibt sich dadurch die Möglichkeit, an anderer Stelle Bauland auszuweisen. Dies ist insbesondere im Hinblick auf das geplante Neubaugebiet „Auf der Bühne“ von Bedeutung.
- In den textlichen Festsetzungen wird auf die „im Bebauungsplan mit LR1 gekennzeichnete Fläche“ (für Leitungsrecht) verwiesen. Diese Fläche gibt es jedoch in der neuen Planzeichnung nicht mehr. Der Hinweis kann in der Begründung gegeben werden, sollte jedoch aus den Textfestsetzungen entfernt werden.
- Die textlichen Festsetzungen und die ausgefüllten Verfahrensvermerke sollen zur leichteren Handhabung bei der Bauantragsprüfung vollständig auf der Planurkunde dargestellt werden.
- Die Rechtsgrundlagen sind auf die Aktualität hin zu überprüfen.

Abwägungsempfehlung

Zur Kenntnis genommen.

Die behördlichen Anregungen werden im vorliegenden Bebauungsplan bereits berücksichtigt. Der Flächennutzungsplan ist entsprechend im Rahmen der Fortschreibung zu berichtigen. Die Textfestsetzung A 10.“ Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit, eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastenden Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)“ wird aus dem Textteil der Satzung herausgestrichen, da kein Leitungsrecht mehr in der Planurkunde besteht.

Der Bebauungsplan wird entsprechend angepasst. Eine erneute Offenlage gemäß § 4a BauGB wird nicht erforderlich.

Träger öffentlicher Belange

Naturschutzverband

Bürger

OZ 2.34 KV Donnersbergkreis Untere Naturschutzbehörde Kirchheimbolanden

Stellungnahme vom 30. August 2022

Die Untere Naturschutzbehörde hatte mit Schreiben vom 11.12.2018 eine Stellungnahme zum Bebauungsplan Kirchstraße abgegeben und darin die nachteiligen Auswirkungen der zusätzlichen Versiegelung auf das Kleinklima, die innerörtlichen Lebensräume und die Durchgrünung angesprochen sowie die Festsetzung entsprechender ausgleichender Maßnahmen angeregt.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes sieht nun vor, die rückwärtig gelegenen Gartenflächen zu erhalten; sie werden als "Private Grünflächen" mit der Zweckbestimmung "Dauerkleingärten" festgesetzt.

Durch den Verzicht auf die Bebauung der Gartenflächen werden die Eingriffe in den Naturhaushalt reduziert und wertvolle Funktionsflächen erhalten.

Die Untere Naturschutzbehörde stimmt der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Kirchstraße" daher ausdrücklich zu.

Abwägungsempfehlung

Zur Kenntnis genommen.

Die behördlichen Anregungen werden im vorliegenden Bebauungsplan bereits berücksichtigt.

Eine Bebauungsplanänderung oder -ergänzung wird nicht erforderlich.

Träger öffentlicher Belange Naturschutzverband Bürger

OZ 2.36 KV Donnersbergkreis Untere Wasserbehörde Kirchheimbolanden

Stellungnahme vom 07. September 2022

Von Seiten der unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde schließen wir uns vollumfänglich der Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz in Kaiserslautern vom 24.08.2022 an.

Abwägungsempfehlung

Zur Kenntnis genommen.

Die behördlichen Anregungen werden im vorliegenden Bebauungsplan grundsätzlich berücksichtigt. Im Hinweisabschnitt unter C 8. „Siedlungsentwässerung“ wird der nachfolgende allgemeine Verweis auf die Starkregengefährdungskarte mit aufgenommen:

„Für die Verbandsgemeinde Winnweiler liegt die Gefährdungsanalyse mit ausgewiesenen Sturzflutentstehungsgebieten des Landesamts für Umwelt vor (Hochwasserinfopaket, Karte 5). Die Starkregengefährdungskarten sind Hinweiskarten zur ungefähren Lage abflusskonzentrierender Strukturen und Überflutungsbereiche. In Karte 5 werden im südöstlichen Bereich des Geltungsbereichs Entstehungsgebiete von Sturzfluten nach Starkregen mit geringer Abflusskonzentrationen abgebildet. Als Vorsorgemaßnahmen zum Hochwasserschutz ist eine angepasste Bauweise, keine grundstücksgleichen Gebäudeöffnungen, und ein entsprechender Objektschutz zu beachten.“

Der Bebauungsplan wird entsprechend angepasst. Eine erneute Offenlage gemäß § 4a BauGB wird nicht erforderlich.

Träger öffentlicher Belange Naturschutzverband Bürger

OZ 2.43 Generaldirektion Kulturelles Erbe Landesdenkmalpflege, Mainz

Stellungnahme vom 09. September 2022

Aus Sicht der Direktion Landesdenkmalpflege ist die Prot. Pfarrkirche per Umgebungsschutz betroffen; von einer Beeinträchtigung ist aufgrund der vorliegenden Informationen jedoch nicht auszugehen.

Kulturdenkmäler werden als Bestandteil der Denkmalliste geführt und genießen daher Erhaltungsschutz gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 DSchG sowie Umgebungsschutz gem. § 4 Abs. 1 Satz 4 DSchG. Der Umgebungsschutz bezieht sich u.a. auf angrenzende Bebauung, städtebauliche Zusammenhänge und Sichtachsen.

In der zu betrachtenden Fläche liegen keine Anlagen des Flächendenkmals Westwall, sie befindet sich jedoch in einem ehemaligen Kampfgebiet, daher sind bei Bodeneingriffe auf untertägig vorhandene bauliche Anlagen und auf militärische Fundgegenstände zu achten. Falls vor Beginn einer Baumaßnahme eine präventive Absuche von Kampfmittel durch eine Fachfirma erfolgen sollte, ist diese durch einen Vertreter der Denkmalfachbehörde zu begleiten.

Diese Stellungnahme betrifft nur die Belange der Direktion Landesdenkmalpflege. Eine Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie ist gesondert einzuholen.

Abwägungsempfehlung

Zur Kenntnis genommen.

Die behördlichen Anregungen werden im vorliegenden Bebauungsplan bereits berücksichtigt. Im Hinweisabschnitt des Satzungsentwurfes unter C 9 „Kampfmittel“ wurde bereits ein Hinweis zum Kampfmittelgutachten aus dem Jahr 2019 aufgenommen. Im Jahr 2019 wurde von der Firma „Luftbild Datenbank“ für das Plangebiet eine Kampfmittelvorerkundung durchgeführt. Nach Auswertung der Luftbildserien und Unterlagen konnten keine potentielle Kampfmittelbelastungen im Geltungsbereich der Kirchstraße ermittelt werden, weshalb kein weiterer Handlungsbedarf besteht. Eine Bebauungsplanänderung oder -ergänzung wird nicht erforderlich.

Träger öffentlicher Belange Naturschutzverband Bürger

OZ 2.44 Generaldirektion Kulturelles Erbe Landesdenkmalpflege, Mainz

Stellungnahme vom 26. Juli 2022

Die Festlegung unserer Belange, wie sie unter Punkt CI in den Hinweisen der Textlichen Festsetzungen ihren Niederschlag gefunden haben, entspricht nicht mehr den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen. Wir verweisen auf die Stellungnahme von Herrn Stickl vom 12.03.2019.

Eine Zustimmung der Direktion Landesarchäologie ist an die Aktualisierung und Übernahme folgender Auflagen gebunden:

1. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSChG) vom 23.3.1978 (GVBl.,1978, S.159 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543), hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
2. Absatz 1 entbindet Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE
3. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich.

Sollen für den 2. Bauabschnitt die Grundstücke 151, 152, 153, 154, 155 und 156 bebaut und die Planstraße A angelegt werden, ist dort auch zuerst mit Suchschnitten zu klären, ob archäologische Befunde vorliegen, die ausgegraben werden müssen.

Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können.

Außerdem weisen wir darauf hin, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege zu den Baudenkmalern in Mainz und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.

Abwägungsempfehlung

Zur Kenntnis genommen.

Die behördlichen Anregungen werden im vorliegenden Bebauungsplan grundsätzlich berücksichtigt. Im Hinweisabschnitt unter „C 1. Kulturdenkmäler“ wurden die Auflagen Nr. 1 bis 3 entsprechend im Satzungstext übernommen und aktualisiert.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes sieht nun vor, die rückwärtig gelegenen Gartenflächen zu erhalten. Im nördlichen Geltungsbereich werden gemäß Eintrag in der Planurkunde private Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Dauerkleingärten“ festgesetzt. Betroffen sind hierbei die Flurstücksnummern 151, 152, 153, 154, 155 und 156, die nicht mehr als Bauflächen realisiert werden sollen, sondern als künftige „Dauerkleingärten“ festgesetzt werden. Demnach wird die derzeitige Nutzung der Schrebergärten im Bestand durch die Änderung des B-Plans wieder sichergestellt. Eine bauliche Entwicklung soll laut Änderungsplanung nicht mehr fortgeführt werden.

Der Bebauungsplan wird entsprechend angepasst. Eine erneute Offenlage gemäß § 4a BauGB wird nicht erforderlich.

Träger öffentlicher Belange Naturschutzverband Bürger

OZ 2.51 Planungsgemeinschaft Westpfalz, Kaiserslautern

Stellungnahme vom 31. August 2022

Vielen Dank für die Beteiligung der Planungsgemeinschaft Westpfalz an dem im Betreff genannten Bebauungsplanverfahren der Ortsgemeinde Sippersfeld.

Planungsabsicht:

Die Ortsgemeinde Sippersfeld beabsichtigt die baurechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Entwicklung für die Entwicklung des Wohngebiets im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB zu schaffen.

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes:

Der Regionale Raumordnungsplan (ROP) Westpfalz ist seit dem 06. August 2012 rechtsverbindlich. Gleiches gilt für die 1. Teilfortschreibung 2014 (rechtswirksam seit 16. März 2015), 2. Teilfortschreibung 2016 (rechtswirksam seit 18. Mai 2020) und 3. Teilfortschreibung 2018 (rechtswirksam seit 18. Mai 2020).

Beurteilung des Vorhabens aus Sicht der regionalen Raumordnung:

Aus Sicht der regionalen Raumordnung werden **keine Einwände** vorgetragen.

Wir weisen auf folgende Aspekte hin:

Im derzeit maßgeblichen Flächennutzungsplan der VG Winnweiler ist die Fläche laut Planunterlagen bereits als Wohnbaufläche dargestellt. Zudem wird der überwiegende Teil des Plangebiets in Raum+Monitor als blockierte Innenreserve (IP 73) dargestellt. Ich bitte um Anpassung von Raum+Monitor zu gegebener Zeit.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB bitten wir um Mitteilung des Abwägungsergebnisses. Weiter bitten wir um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planzeichnung, des Datums und um Übersendung eines rechtsverbindlichen Plansatzes möglichst in digitaler Form. Hierfür vorab vielen Dank.

Abwägungsempfehlung

Zur Kenntnis genommen.

Die behördlichen Anregungen werden im vorliegenden Bebauungsplan bereits berücksichtigt. Der Flächennutzungsplan ist entsprechend im Rahmen der weiteren

Fortschreibung zu berichtigen. Zudem ist im Programm „Raum +Monitor“ ebenfalls eine Aktualisierung durchzuführen. Des Weiteren sind die Unterlagen nach Satzungsbeschluss bzw. nach In-Kraft-Treten an die Planungsgemeinschaft Westpfalz weiterzuleiten.

Eine Bebauungsplanänderung oder -ergänzung wird nicht erforderlich.

Träger öffentlicher Belange Naturschutzverband Bürger

OZ 2.54 Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Kaiserslautern

Stellungnahme vom 24. August 2022

1. Starkregengefährdung

An Intensität und Häufigkeit zunehmende Starkregenereignisse stellen eine Herausforderung für die moderne Bauleitplanung dar. Für die Verbandsgemeinde Winnweiler liegt die Gefährdungsanalyse mit ausgewiesenen Sturzflutentstehungsgebieten des Landesamts für Umwelt vor (Hochwasserinfopaket, Karte 5). Die Starkregengefährdungskarten sind Hinweiskarten zur ungefähren Lage abflusskonzentrierender Strukturen und Überflutungsbereiche.

In Karte 5 werden im südöstlichen Bereich des Geltungsbereichs Entstehungsgebiete von Sturzfluten nach Starkregen mit geringer Abflusskonzentrationen abgebildet. Ich empfehle Ihnen die tatsächlichen Abflussbahnen vor Ort zu überprüfen und die Gefährdung in der Planung zu berücksichtigen.

2. Schmutzwasser

Die OG Sippersfeld verfügt über eine Trennkanalisation. Das Schmutzwasser wird in der KA Breunigweiler gereinigt. Nach § 57 LWG hat die Verbandsgemeinde Winnweiler als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung sicherzustellen, dass das in ihrem Gebiet anfallende Abwasser ordnungsgemäß beseitigt wird. Hierbei darf das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt werden (55 WHG). Dafür hat sie die erforderlichen Einrichtungen und Anlagen nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben (60 WHG u. § 60 LWG).

In den vorliegenden Unterlagen sind keine weiteren Angaben über die Entwässerung und Anschlussmöglichkeiten enthalten.

Abwägungsempfehlung

Zur Kenntnis genommen.

Die behördlichen Anregungen werden im vorliegenden Bebauungsplan grundsätzlich berücksichtigt. Im Hinweisabschnitt unter C 8. „Siedlungsentwässerung“ wird der nachfolgende allgemeine Verweis auf die Starkregengefährdungskarte mit aufgenommen:

„Für die Verbandsgemeinde Winnweiler liegt die Gefährdungsanalyse mit ausgewiesenen Sturzflutentstehungsgebieten des Landesamts für Umwelt vor (Hochwasserinfopaket, Karte 5). Die Starkregengefährdungskarten sind Hinweiskarten zur ungefähren Lage abflusskonzentrierender Strukturen und Überflutungsbereiche. In

Karte 5 werden im südöstlichen Bereich des Geltungsbereichs Entstehungsgebiete von Sturzfluten nach Starkregen mit geringer Abflusskonzentrationen abgebildet. Als Vorsorgemaßnahmen zum Hochwasserschutz ist eine angepasste Bauweise, keine grundstücksgleichen Gebäudeöffnungen, und ein entsprechender Objektschutz zu beachten.

Der Bebauungsplan wird entsprechend angepasst. Eine erneute Offenlage gemäß § 4a BauGB wird nicht erforderlich.

Aufgestellt: Rockenhausen im November 2022 / Hn

mb•ingenieure
Kompetenz & Innovation